

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für alle Reparaturen, Änderungen, Revisionen und Inspektionen (nachfolgend zusammengefasst: Instandsetzungen) sowie für unsere Angebote, die Angebotsannahme, Auftragsbestätigungen, Verkäufe, Beratungen, Lieferungen und Leistungen ausschließlich diese Bedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Unsere Bedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Instandsetzungen für sowie Lieferung und Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen

1.2 Die Preise sind EURO-Preise, wenn nicht anders angegeben und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt und ausgewiesen.

1.3 Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind.

2. Kostenvoranschlag

2.1 Einen Kostenvoranschlag erstellen wir für den Kunden auf dessen Verlangen. Wird in angemessener Frist ein Auftrag nicht erteilt, so setzen wir das Kfz auf Kosten des Kunden wieder in den Ursprungszustand zurück.

2.2 Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

2.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen oder anderen Unterlagen behalten wir uns eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese Unterlagen dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir in zulässiger Weise Lieferungen oder Leistungen übertragen haben.

3. Ausführung von Instandsetzungen

3.1 Die Instandsetzung führen wir unter Berücksichtigung der bei Auftragserteilung festgelegten Arbeiten sorgfältig aus. Wir behalten uns jedoch vor, zusätzliche, bei Auftragserteilung nicht festgelegte Arbeiten vorzunehmen, sofern sie zur Wiedererreichung der Verkehrssicherheit des Kfz erforderlich und notwendig sind.

3.2 Soll der Umfang der Instandsetzung auf Wunsch des Kunden erweitert oder geändert werden, so bedarf es hierzu einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

3.3 Bei der Instandsetzung ausgebaut oder ersetzte sowie als Muster überlassene schadhafte Teile gehen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, in unser Eigentum über.

3.4 Der Auftrag ermächtigt uns, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

4. Ausführungs- und Lieferzeiten, Verzugsfolgen

4.1 Termine und Fristen für die Ausführung der Instandsetzungen und Warenlieferungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.

4.2 Die Frist für die Ausführung der Instandsetzungen sowie die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss. Die Einhaltung der Fristen und Termine setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, etwa erforderlicher Genehmigungen, Freigaben und Klarstellungen sowie die rechtzeitige Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten voraus.

4.3 Bei nachträglichen Änderungswünschen des Kunden sind wir von der Einhaltung der Ausführungszeit bzw. der Lieferfrist befreit.

4.4 Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn innerhalb der vereinbarten Frist die Sendung unseren Betrieb verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

4.5 Ist die Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, nicht richtiger oder rechtzeitiger Belieferung durch Zulieferanten oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, insbesondere auch darauf, dass die Arbeiten umfangreicher sind, als bei Auftragsvergabe angenommen wurde, so verlängert sich die Frist angemessen.

4.6 Kommen wir in Verzug, kann der Kunde eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5% bis zur Höhe von im Ganzen 5% vom Wert der nicht rechtzeitig ausgeführten Instandsetzungen bzw. vom Bestellwert der betroffenen Lieferung verlangen.

4.7 Im Übrigen bleibt das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist unberührt.

4.8 Anderweitige und weitergehende Ansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Instandsetzungen oder Warenlieferungen, auch nach Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen haften.

5. Abnahme und Gefahrübergang

5.1 Die Abnahme des Instandsetzungsgegenstandes durch den Kunden erfolgt in unserem Betrieb, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

5.2 Die Abnahme darf nicht wegen solcher Mängel verweigert werden, die die Funktionsfähigkeit des Instandsetzungsgegenstandes nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Instandsetzungsgegenstand innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang

der Fertigstellungsanzeige abzunehmen und in Besitz zu nehmen. Bei Annahmeverzug können wir die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Instandsetzungsgegenstand kann nach unserem Ermessen auch anderweitig aufbewahrt werden.

5.4 Die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung für die Zeit der Aufbewahrung geht ab Eintritt des Annahmeverzugs auf den Kunden über.

5.5 Wünscht der Kunde Abholung oder Zustellung des Instandsetzungsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr.

5.6 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Mit der Auslieferung der Ware, spätestens ab Verlassen unseres Betriebes, geht die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über, auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

5.7 Mit Übergabe der Ware an die Transportperson geht die Gefahr auf den Kunden über, was auch für den Fall gilt, dass die „ab Werk“-Lieferung von einem Unterlieferanten ausgeht.

5.8 Verzögert sich der Versand aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr ab Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die Ware selbst bei uns abholt oder abholen will.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme des Instandsetzungsgegenstands bzw. Übergabe des Kaufgegenstands und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.

6.2 Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn dessen Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel hierüber vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem gleichen Geschäft beruht. Wir sind berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

7. Erweitertes Pfandrecht

Wegen unserer Forderung aus dem Auftrag steht uns ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Warenlieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindungen gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Kunden gehört.

8. Sachmangel

8.1 Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit von uns durchgeführten Instandsetzungsarbeiten verjähren in zwei Jahren, gerechnet ab der Abnahme des Instandsetzungsgegenstands.

8.2 Ist Gegenstand des Vertrages die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen gilt gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Ware. Gewährleistungsansprüche gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) werden bei der Lieferung von Neuware auf einen Zeitraum von einem Jahr ab Ablieferung beschränkt. Bei gebrauchter Ware übernehmen wir nur gegenüber Verbrauchern und nur innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware die Mängelgewährleistung. Gegenüber Unternehmern ist die Gewährleistung bei der Lieferung von gebrauchter Ware ausgeschlossen.

8.3 Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Die rechtzeitige Absendung genügt. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Für Kaufleute gilt ergänzend § 377 HGB.

8.4 Wir beseitigen Mängel im Wege der Nacherfüllung. Zur Nacherfüllung hat der Kunde uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Wenn wir erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben, die Nachbesserung verweigern oder diese nicht zur Mängelbeseitigung führt und dem Kunden eine weitere Nachbesserung nicht zugemutet werden kann, so hat der Kunde das Recht, die Vergütung durch Erklärung gegenüber uns zu mindern oder von dem Vertrag zurück zu treten.

8.5 Für die zur Mängelbeseitigung im Rahmen von Instandsetzungsarbeiten eingebauten Teile kann der Kunde bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Auftragsgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Auftrags geltend machen.

8.6 Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

8.7 Die Gewährleistung entfällt, wenn die Mängel der gelieferten Sache auf unsachgemäße Verwendung, mangelnder Wartung oder fehlerhafte Montage durch den Kunden zurückzuführen sind oder wenn unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an Produkten vorgenommen werden, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht der Originalspezifikation entsprechen.

8.8 Weitere Ansprüche des Kunden gegen uns aufgrund mangelhafter Arbeiten sind ausgeschlossen, soweit wir die Mängel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben (§ 444 BGB). Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden wie Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht, soweit wir bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend haften. Ansprüche des Kunden aufgrund von Schäden, die am Gegenstand der Arbeiten selbst entstanden sind, richten sich nach Ziffer 9 dieser Bedingungen.

9. Haftung

9.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Gleiches gilt, sofern wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.2 Sofern uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden im Umfang der Deckungssumme der von uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung wie folgt begrenzt:

- 100.000,00 EUR für Sachschäden

Die vorstehende Haftungshöchstgrenze gilt je Schadensereignis und ist auf insgesamt 200.000,00 EUR pro Jahr beschränkt. Die Eigenhaftungsbegrenzung im Umfang der versicherten Deckungssummen gilt nicht, sofern zugunsten des Haftpflichtversicherers Leistungsfreiheit besteht (z.B. bei Risikoausschlüssen, Selbstbehalt, Serienschaden etc.).

Wir gehen davon aus, dass eine Haftung im Umfang der vorstehenden Deckungssumme der Höhe nach ausreichend ist, um im Schadensfall den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden abzudecken. Sollte dem Kunden diese Haftungsbegrenzung zur Abdeckung des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens als unzureichend erscheinen, so hat er uns darauf hinzuweisen, damit eine Absicherung gegen ein eventuell höheres Haftungsrisiko erfolgen kann.

9.3 Für die Beschädigung oder Untergang von Geld, Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern, Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten), Kostbarkeiten und anderen Wertsachen, die wir nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen haben, ist unsere Haftung - außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - ausgeschlossen.

9.4 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.5 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

9.6 Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9.7 Schadensersatzansprüche sind von dem Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Kunden von den anspruchsbegründenden Umständen schriftlich gegenüber uns geltend zu machen. Lehnen wir daraufhin eine Regulierung des geltend gemachten Schadens ab, so ist der Kunde verpflichtet, innerhalb einer Frist von weiteren drei Monaten ab Zugang der Ablehnungserklärung den Schadensersatzanspruch gerichtlich gegenüber uns geltend zu machen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Schadensersatzanspruch gegen uns mit Ablauf der vorstehenden Ausschlussfristen verfallen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Instandsetzungsgegenstands geworden sind, behalten wir uns das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung vor.

10.2 Im kaufmännischen Geschäftsverkehr bleibt die Kaufsache bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Die Ware darf von unserem Kunden nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs veräußert werden. Wir behalten uns vor, vorstehende Zustimmung zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu widerrufen sowie im Falle des kundenseitigen Zahlungsverzuges vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen. Forderungen aus der Weiterveräußerung von Waren unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde uns zur Sicherung unserer Ansprüche ab. Der Kunde hat uns im Falle bei ihm vorgenommener Pfändung in vorbehaltsbelastete Ware unverzüglich zu unterrichten. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Sofern der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Köln vereinbart.

11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11.3 Der Kunde wird gemäß den Bestimmungen des BDSG darauf hingewiesen, dass wir personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung und Änderung des mit ihm begründeten Vertragsverhältnisses erforderlich sind. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht. Nach dem BDSG hat der Kunde ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten, bei Auskünften, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten erhält der Kunde Auskunft über:

Viktor Günther GmbH, Kölner Str. 236, 51149 Köln, info@vgs-motorsport.com 02203 / 911 46 -0

11.4 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistung ist Köln.